

|                           |                                                                                                                               |                       |                                 |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------|
| <b>Betroffenes Gesetz</b> | <b>Vernehmlassungsantwort – Gesetz über die Plattform der gebäude- und grundstückbezogenen Daten (Objektwesengesetz, OWG)</b> |                       |                                 |
| Empfänger                 | Baudirektion Kanton Zürich ( <a href="mailto:info.objektwesen@bd.zh.ch">info.objektwesen@bd.zh.ch</a> )                       |                       |                                 |
| Autorenschaft             | Grünliberale Kanton Zürich                                                                                                    | Datum                 | 04.11.2022                      |
| Kontakt                   | E-Mail <a href="mailto:zh@grunliberale.ch">zh@grunliberale.ch</a>                                                             | Tel. +41 44 701 24 00 | Rötelstrasse 18,<br>8006 Zürich |

### *Inhalt der Vernehmlassung*

*Hintergrund der Vernehmlassung zum Objektwesengesetz ist die Digitalisierung in der kantonalen Verwaltung und hierbei die Absicht, dass im Kt. Zürich zukünftig alle Prozesse rund um Grundstücke und Gebäude, (= Objektwesen) auf konsolidierten Daten einer **neuen zentralen Nutzungsplattform** beruhen und vollständig digital ablaufen sollen und Informationen zu Gebäude- und Wohnungsregister, Bauwesen, Grundbuch, Amtliche Vermessung, Gebäudeversicherung und Steuerschätzungen durch berechtigte Nutzer einfach eingesehen werden können.*

### **Kommentar**

Wir sind sehr erfreut, dass die Baudirektion nach der Umsetzung und Einführung des Impulsprogrammes IPI.1 eBaugesucheZH die Digitalisierung mit dem Projekt «ObjektwesenZH» konsequent weitertreibt. Wir begrüßen die Anstrengungen der Direktion zur Digitalisierung des Objektwesen sehr, entsteht durch die Zentralisierung der Informationen für die Nutzer doch dadurch der von uns geforderte Single Point of Contact, welcher die Datenverfügbarkeit markant erleichtern wird. Bedauerlich ist, dass andere Impulsprogramme noch nicht so weit fortgeschritten sind, im Besonderen IP3.1 Strategie Datenmanagement und Data-Governance welches die Regelung der Datennutzung und Datenverantwortlichkeiten (Data-Governance) zum Ziel hat, vermissen wir schmerzlich. Das Projekt ist daher vielmehr im Rahmen des Datenschutzgesetzes und des elektronischen Geschäftsverkehrs verortet als im Fachbereich Bau und Planung.

Die meisten Fragen zur geplanten Lösung ergeben sich aus dem Bearbeiten der Daten. Die neue Plattform «ObjektwesenZH» soll durch die bestehende Fachstelle «DatenlogistikZH» (im Amt für Raumentwicklung) geführt werden, welche die Dateneigentümer bereits bisher bei der Zurverfügungstellung der Daten betreut hat. Die Daten werden als Kopien angelegt, d.h. sie müssen von den Dateneigentümern geliefert werden. Dies führt zu grundsätzlichen Fragestellungen des Datamanagement z.B. zu Vorgehen bei Datenkonflikten, Priorisierung der Dateneigentümer, Nachvollzug von Korrekturen, Datenvalidierung Sicherstellung der Aktualität, etc. Einheitliche Regelungen zum Datamanagement werden daher dringend benötigt. Die GLP wird sich daher für eine bessere Koordination der Impulsprogramme einsetzen.

Grundsätzlich müssen alle Daten öffentlich zugänglich gemacht werden und sind es heute bereits auf schriftlichem Weg unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes auch. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass, nur Teile der Daten über die Plattform zugänglich gemacht werden sollen, welche in den Ausführungsbestimmungen definiert werden. Dies ist zwar eine sehr flexible Lösung, da einige Daten noch nicht elektronisch verfügbar sind. Wir würden aber

mehr Druck auf die Dateneigentümer begrüssen, damit diese alle Daten elektronisch verfügbar machen umso Notlösungen (teils Papier/ teils Digital) zu minimieren. Zumindest die neuen Daten sollten zukünftig nur noch digital erfasst werden.

Anträge

### §3 Zielsetzung

Der Kanton betreibt und finanziert eine Online-Plattform «ObjektwesenZH» (Plattform),

#### Antrag Ergänzung:

- a. die **vollständige** Digitalisierung der Prozesse im Zusammenhang mit Grundstück- und Gebäudedaten zu unterstützen,

Ziel muss es sein alle Daten elektronisch verfügbar zu machen.

### §4 Datenverknüpfung

#### Antrag Teilstreichung und Ergänzung Abs.3

«Die AHV-Nummer ist weder für die Nutzerinnen und Nutzer noch für die Dateneigentümerinnen und -eigentümer nicht erkennbar und wird nicht bekanntgegeben. Informationen zu Personen werden pseudonymisiert. «

Dateneigentümer sind meist öffentliche Stellen und sollen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass die AHV Nr. für ihre Aufgabe notwendig ist (IDG), die entsprechende Information erhalten, wenn sie diese nicht ohnehin schon haben. Unnötige Einschränkung.

Angaben welche Rückschlüsse auf Personen ermöglichen, sollen pseudonymisiert werden, so dass die Personendaten geschützt werden, aber die Zusammenhänge der Informationen weiterhin gewährleistet wird.

#### Antrag Teilstreichung Abs. 4

«Zur Gewährleistung der Datenqualität kann der Kanton die Objektdaten mit den Daten aus weiteren kantonalen Datenbeständen der kantonalen Einwohnerdatenplattform abgleichen. «

Die Einschränkung des Abgleiches auf eine einzige Datenplattform ist unnötig. Wir sind weiterhin zuversichtlich, dass in Zukunft, neben der KEP noch weitere nützliche Plattformen entstehen werden.

#### Antrag Neu Abs. 5

Bei Datenkonflikten haben die Dateneigentümer und Dateneigentümerinnen diesen umgehend zu bereinigen.

Da die Plattform nur passiv die Kopie der Quelldaten hält, kann sie diese nicht eigenständig korrigieren. Als zentrales Organ informiert sie deshalb die in Konflikt stehenden Eigentümer. Die Bereinigung hat umgehend zu erfolgen, damit sichergestellt ist, die korrekten Daten in nützlicher Frist zu identifizieren. Wir gehen davon aus, dass in den Systemen der Plattform der Konfliktzustand vermerkt und NutzerInnen kommuniziert wird. Idealerweise erhalten NutzerInnen einen Update wenn sich der Zustand der bezogenen Information ändern (d.h. wenn Konflikt gelöst wird).

## §5

### Antrag neu Abs. 5:

Die Dateneigentümerinnen und -eigentümer sind für die fristgerechte Datenlieferung gemäss Ausführungsbestimmungen verantwortlich.

Die Dateneigentümer sollen in der Pflicht sein, die aktuellen Daten zu liefern.

## § 11.

Das Amt für Raumentwicklung führt die Geschäftsstelle «Objektwesen ZH» (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:

### Antrag neu k:

Führung eines öffentlich einsehbaren Datenregisters gemäss IDG.

Das revidierte IDG wird voraussichtlich ein Datenregister und Übersicht der Datenstruktur verlangen die Auskunft über verschiedene Aspekte der Daten gibt, z.B. schützenswerte Daten oder nicht.

## §14. – Entzug der Nutzung

### Antrag Teilstreichung:

Die Geschäftsstelle sowie die Dateneigentümerinnen und -eigentümer haben jederzeit und unabhängig davon, durch wen die Genehmigung der Nutzungsanfrage erteilt wurde, das Recht, den Zugriff auf Objektdaten zu widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der Nutzerin bzw. dem Nutzer auf deren bzw. dessen Verlangen hin zu begründen.

Widerrufe sollten die Ausnahme sein, ansonsten sind die Nutzerprofile anzupassen. Daher sollten Widerrufe zwingend begründet werden, damit der Entscheid angefochten werden kann.